

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 7

Kiel, den 23. Juli

1941

Inhalt: 43. Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg (S. 41) - 44. Meldepflicht der Kirchenmusiker (S. 42) - 45. Leistung von observanzmäßigen Abgaben (S. 42) - 46. Verein „Theologisches Studienhaus“ (S. 44) - 47. Maßnahmen zur Papierersparnis (S. 44) Personalien.

Nr. 43. Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Sitz in Pinneberg errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1941 in Kraft.

Kiel, den 12. Juli 1941.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Nr. B 1929 (Reg. III).

Nr. 44. Meldepflicht der Kirchenmusiker.

Kiel, den 11. Juli 1941.

Der Präsident der Reichsmusikkammer hat mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Papierersparnis von der Durchführung der Vorschrift einer Einzelanmeldung der nebenberuflich tätigen Kirchenmusiker bei der für ihren Wohnsitz zuständigen örtlichen Dienststelle der Reichsmusikkammer abgesehen. Statt dessen wird ihm der Reichsverband für evangelische Kirchenmusik auf Grund seiner Kartei listenmäßig die erforderlichen Nachweise übersenden, welche die Reichsmusikkammer dann ihrerseits an die einzelnen Landesstellenleiter unterverteilen wird. Es ist also von den einzelnen Kirchenmusikern nur zu veranlassen, daß sie bei dem Landesobmann des Verbandes evangelischer Kirchenmusiker, Organist Schröder in Herzhorn über Glückstadt, gemeldet sind; diese Verpflichtung gilt auch für diejenigen, die den Dienst eines Kirchenmusikers nur vertretungsweise ausüben.

Ausgegeben: Kiel, den 1. Juli 1941

Unsere Bekanntmachung vom 25. April 1941 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 30) ist hiermit gegenstandslos geworden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 2218 (Reg. III)

Nr. 45. Leistung von observanzmäßigen Abgaben.

Kiel, den 19. Juni 1941.

Nachstehend veröffentlichen wir das Urteil des Landgerichts Güstrow vom 27. Januar 1938 betreffend die Leistung von observanzmäßigen Abgaben. Das Urteil geht über den Rahmen ähnlicher Entscheidungen insofern hinaus, als es sich mit der Frage befaßt, ob ein Leistungspflichtiger mit seiner Leistung zurückhalten kann, wenn sein Kirchstuhlrecht nicht mehr beachtet wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung.

Dr. Kinder.

2: O. 28/37
Verkündet
am 27. Januar 1938.
geg. Hahn
als Urundsbeamter der
Geschäftsstelle f. A.

Im Namen des Deutschen Volkes!

In Sachen der Kirche zu L., gesetzlich vertreten
durch den Rechtsanwalt

Klägerin,

gegen den Gutsbesitzer

Beklagten,

— Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte —
wegen Schulds

hat die zweite Zivilkammer des Landgerichts in Güstrow auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1938 unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors, des Landgerichtsrats und des Assessors für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, persönlich und aus dem Gute M. an die Klägerin 21,36 Ztr. Roggen und 13,86 Ztr. Hafer zu liefern mit der Maßgabe, daß diese Naturalien von der Klägerin abzuholen sind oder anstatt des Roggens 167,67 RM neben 4 % Zinsen auf 55,89 RM seit dem 1. Oktober 1935, auf 55,89 RM seit dem 1. Oktober 1936, auf 55,89 RM seit dem

1. Oktober 1937 und anstatt des Hafers 107,40 RM nebst 4 % Zinsen auf 35,80 RM seit dem 1. Oktober 1935, auf 35,80 RM seit dem 1. Oktober 1936, auf 35,80 RM seit dem 1. Oktober 1937 zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, jedoch wird dem Beklagten nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 350,- RM abzuwenden.

Von Rechts wegen!

Tatbestand!

Der Beklagte ist grundbuchlich eingetragener Eigentümer des Gutes M. Er ist Mitglied der evangelischen Kirchengemeinde in L.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte sei auf Grund einer Observanz verpflichtet, persönlich und aus seinem Gute die in dem Klageanträge angegebenen Leistungen zu erbringen. Er sei jedoch mit seinen Leistungen für die Jahre 1935, 1936 und 1937 in Verzug gekommen.

Die Klägerin beantragt (Bl. 21),

den Beklagten kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen persönlich und aus dem Gute M. an die Klägerin 21,36 Ztr. Roggen und 13,86 Ztr. Hafer zu liefern oder anstatt des Roggens 157,67 RM nebst 4 % Zinsen auf 55,89 RM seit dem 1. Oktober 1935, auf 55,89 RM seit dem 1. Oktober 1936, auf 55,89 RM seit dem 1. Oktober 1937 und anstatt des Hafers 107,40 RM nebst 4 % Zinsen auf 35,80 RM seit dem 1. Oktober 1935, auf 35,80 RM seit dem 1. Oktober 1936, auf 35,80 RM seit dem 1. Oktober 1937 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt (Bl. 19),

die Klage kostenpflichtig abzuweisen, für den Fall der Verurteilung Nachlaß aus § 713 ZPO zu gewähren.

Der Beklagte behauptet, eine Observanz zur Erhebung der Leistungen durch die Klägerin bestehe nicht, auch sei die Höhe der Forderung unrichtig.

Nachdem die Klägerin die Stellungnahme des Medl. Geheimen und Hauptarchivs abschriftlich mitgeteilt hatte, hat der Beklagte die Höhe der Leistungen nicht mehr bestritten, aber ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht, mit der Begründung, daß ihm das Recht auf einen besonderen Kirchenstuhl in der Kirche

zu T. zustehe und früher auch immer durch Kennzeichnung einer bestimmten Kirchenbank von der Klägerin anerkannt sei.

Unstreitig ist durch die Gemeinderatsitzung vom 21. August 1934 die Aufhebung aller solcher Kirchenbänke beschlossen und unverzüglich durchgeführt worden. Die Lieferung für das Jahr 1934 hat der Beklagte trotzdem noch erbracht. Die Klägerin hat ihr Observanzbuch zu den Akten überreicht.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten überreichten Schriftsätze, die im vollen Umfange vorgetragen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Die Klage ist begründet. Der Beklagte ist auf Grund unvordenklicher Verjährung verpflichtet, die von der Klägerin geforderten Leistungen zu erbringen. Die unvordenkliche Verjährung bildet den Erwerbsgrund für subjektive Rechte durch Zeitablauf über Menschengedenken hinaus. Zwar ist das Rechtsinstitut der unvordenklichen Verjährung für das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt worden, aber das Bürgerliche Gesetzbuch hat der Landesgesetzgebung – also auch der Mecklenburgischen – die Regelung gewisser Rechtsverhältnisse vorbehalten. Um ein der Landesgesetzgebung vorbehaltenes Rechtsverhältnis handelt es sich auch bei der unvordenklichen Verjährung (vgl. von Buchta, Meckl. Landesprivatrecht § 12 II).

Ein Erwerb auf Grund unvordenklicher Verjährung ist gegeben, wenn

1. der Zustand seit 40 Jahren ununterbrochen besteht,
2. es erwiesen ist, daß keinerlei Kunde von einem anderen Zustand in menschlicher Erinnerung lebt.

Das Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen kann durch Zeugen, aber auch durch Urkunden, welche das Bestehen durch zwei Generationen hindurch, mithin für einen Zeitraum von über 80 Jahren, dartun, bewiesen werden (vgl. DVB Kostock in Meckl. Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 22 Seite 231).

Das Vorliegen einer unvordenklichen Verjährung ist bewiesen worden durch die von der Klägerin abschriftlich mitgeteilte Stellungnahme des Geheimen- und Hauptarchivs Schwerin, die sich auf die dort befindlichen Urkunden, namentlich des Intradenverzeichnis der T. Pfarre von 1826 und das Einkommensver-

zeichnis der beiden T. Pastoren von 1800 stützt. Der Erstattung eines nochmaligen Gutachtens seitens des Geheimen- und Hauptarchivs auf Anordnung des Gerichts bedurfte es nicht, da der Beklagte gegen die Richtigkeit der abschriftlich mitgeteilten Stellungnahme des Geheimen- und Hauptarchivs keinerlei Beanstandungen erhoben hat.

Durch die Stellungnahme des Meckl. Geheimen und Hauptarchivs ist auch der Antrag der Klägerin mengenmäßig als richtig erwiesen, so daß davon auszugehen ist, daß die Klägerin die verlangten Leistungen von dem Beklagten auf Grund unvordenklicher Verjährung verlangen kann.

Der Beklagte kann die Leistung auch nicht verweigern, denn ihm steht kein Zurückbehaltungsrecht wegen der Aufhebung der Kirchenbänke zu. Es ist richtig, daß das Meckl. Kirchenrecht für den Patron oder andere Gemeindemitglieder oder Korporationen besondere Vorzugsplätze auf Benutzung bestimmter Kirchenstühle oder Plätze kennt. Diese können verschiedenen Ursprungs und je nach dem Subjekte der Berechtigung, der Zeitdauer, Kündbarkeit des Rechtsverhältnisses, der Unentgeltlichkeit der Benutzung oder Verpflichtung zu einer Gegenleistung verschiedener Art sein (vgl. Schmidt, Meckl. Schwer. Kirchenrecht § 37 Abs. 6).

Wenn der Beklagte aber ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht, so muß er beweisen, daß das Vorzugsrecht des Kirchenstuhles eine Gegenleistung für seine Observanzleistungen, die mit dieser Klage gefordert werden, ist. Hiermit ist er beweisfällig geblieben. Überdies handelt es sich bei dem Vorzugsrecht des Kirchenstuhles nicht um eine Leistung, die auf demselben Rechtsverhältnis wie die Klageforderung beruht und ein Zurückbehaltungsrecht nach den §§ 273, 320 BGB. begründet. Für den Rechtserwerb der Klägerin durch unvordenkliche Verjährung ist der ursprüngliche Rechtstitel, auf dem diese Leistung beruht, ohne Bedeutung. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob schon bei Entstehung der Leistung vor vielen hundert Jahren den jeweiligen Eigentümern des Gutes als Gegenleistung ein Vorzugsrecht auf einen besonderen Kirchenstuhl eingeräumt worden ist. Bei den von der Klägerin geforderten Leistungen handelt es sich um auf dem Grundstück ruhende Lasten, die zwar öffentlich rechtlichen Charakters sind, aber einen privatrechtlichen Ein-

schlag insofern haben, als sie wie eine privatrechtliche Reallast auf dem Grundstück ruhen (vgl. die ständige Rechtsprechung des OLG Rostock in der Medl. Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 41 S. 431 und Bd. 53 S. 439).

Die Verpflichtungen des Beklagten sind danach mit dem Grundstückseigentum verknüpft und wie jede andere privatrechtliche Reallast, für welche der jeweilige Grundstückseigentümer nicht nur mit dem Grundstück haftet, für die Dauer des Eigentums auch mit einer persönlichen Haftung verbunden. Da somit die Leistung des Beklagten und sein angebliches Recht auf einen besonderen Kirchenstuhl nicht auf demselben Rechtsverhältnis beruht, so ist ein Zurückbehaltungsrecht des Beklagten auch nicht begründet.

Wenn hiernach auch dem Klagantrage in vollem Umfange stattzugeben war, so war doch im Interesse der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse, die sich aus dem Observanzbuch (Seite 114) ergebende Tatsache, daß die Naturalleistungen von der Klägerin abzuholen sind, im Urteilsenor zu berücksichtigen. Die Zinsfestsetzung ergibt sich aus § 268 BGB. Im übrigen beruht die Entscheidung auf §§ 91, 709 Ziff. 4, 713 II ZPO.

gez. Unterschriften.

Ausgefertigt

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts

gez. N a n z, Just.-Insp.

(St. d. L.G. Güstrow).

Nr. 46. Verein „Theologisches Studienhaus“.

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins „Theologisches Studienhaus (Julius Kögel-Stiftung)“ e. V. in Kiel findet am Dienstag, dem 12. August 1941, um 18 Uhr im Dienstgebäude des Landeskirchenamts, Sophienblatt 12, statt.

Tagesordnung:

1. Entlastungserteilung für das Rechnungsjahr 1940.
2. Änderung der Satzung des Vereins.
3. Verschiedenes.

Kiel, den 2. Juli 1941.

Der Vorsitzende.

Kiel, den 2. Juli 1941.

Vorstehende Einberufung der Mitgliederversammlung des Vereins „Theologisches Studienhaus“ wird bekannt gegeben.

Nr. C 2141 (Bez. III)

Nr. 47. Maßnahmen zur Papierersparnis

A b s c h r i f t

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 481, II, III

Berlin, den 10. Juli 1941.

Betrifft: Maßnahmen zur Papierersparnis.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat durch Runderlaß vom 27. Mai 1941 – II Zert. 1845 – für seine nachgeordneten Behörden folgende Bestimmungen erlassen:

- „1. Im gesamten Schriftverkehr sind grundsätzlich nur holzhaltige Papiere zu verwenden. Die Verwendung holzfreier Papiere ist möglichst nur auf Urkunden und sonstige länger aufzubewahrende Schriftstücke zu beschränken.
2. Der gesamte Schriftverkehr hat sich, soweit irgend möglich, halber Briefbogen (Format Din A 5) zu bedienen, insbesondere gilt dies auch für die Verwendung von Bordrucken.
3. Sämtliche Schriftstücke sind grundsätzlich auch auf der Rückseite zu beschreiben. Diese Regelung ist insbesondere auch bei Rundschreiben zu beachten.

Nähere Einzelheiten sind aus den Anordnungen der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen, insbesondere der Anordnung Nr. 2 vom 30. Dezember 1940 dieser Reichsstelle (veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 305 vom 30. Dezember 1940) zu entnehmen.

Ferner verweise ich in diesem Zusammenhang auf einen demnächst in der Presse erscheinenden Hinweis über Papiereinsparungsmöglichkeiten im Schriftverkehr.

Ich ersuche auf die genaueste Beachtung dieser Anordnungen größten Wert zu legen und sie insbesondere allen in Frage kommenden Sachbearbeitern und Hilfskräften zur Kenntnis zu bringen.“

Ich bitte für Ihren Geschäftsbereich in gleicher Weise zu verfahren.

Im Auftrage

gez. Dr. Stahn

An die kirchlichen Behörden im Reich. (L. S.)

Kiel, den 22. Juli 1941.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten bringen wir hiermit zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die Bestimmungen im Erlaß des Reichswirtschaftsministers über den Schriftverkehr zu beachten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Kinder.

Nr. A 1039 (1)

Personalien

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Pastor Wilhelm Büneburg-Tönning - Marinekriegspfarrer - Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern;

Hans Christian Andersen, Leutnant und Kommandant in einer bewaffneten Fernaufklärergruppe (Sohn des Oberkonsistorialrats Andersen, Kiel) - Eisernes Kreuz 1. u. 2. Klasse;

Harro Schöttler, Leutnant zur See (Sohn des Pastors i. R. Schöttler in Uetersen) - Eisernes Kreuz 1. Klasse u. das Minensucherabzeichen.

In den Ruhestand versetzt:

Auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1941 Pastor Jürgen Stäcker in Haselndorf.

Gestorben:

am 4. Juni 1941 Pastor Karl Jährs in Hörnerkirchen;

am 30. Juni 1941 Propst i. R. Janß in Glücksburg. Der Verstorbene war zuletzt vom 27. November 1898 bis zu seiner am 1. Oktober 1924 erfolgten Zuruhesetzung Pastor und Propst in Sörup;

am 11. Juli 1941 Pastor i. R. Johann Eucht in Neumünster-Lungendorf. Der Verstorbene war zuletzt vom 20. Oktober 1907 bis zu seiner am 1. April 1934 erfolgten Zuruhesetzung Pastor in Karby.

